

§§ 929 S. 1, 932 BGB

Kein guter Glaube bei Lamborghini-Kauf auf Imbiss-Parkplatz

OLG Oldenburg, Urt. v. 27.03.2023 – 9 U 52/22, BeckRS 2023, 7048

Fall

K wohnt in Spanien und ist Eigentümer eines Lamborghini, den er an eine Agentur A vermietet, die das Auto wiederum an unterschiedliche Interessenten weitervermietet. Nach der letzten Mietzeit wurde der Lamborghini nicht an A zurückgegeben und deswegen zur Fahndung ausgeschrieben.

B findet eben jenen Lamborghini eines Tages auf dem deutschen Verkaufsportale *mobile.de*, wo das Auto zum Verkauf angeboten wird. Der Verkäufer V behauptet, das Auto für den Eigentümer in Spanien zu verkaufen, was jedoch – was B nicht weiß – nicht der Wahrheit entspricht.

B trifft sich mit V auf dem Parkplatz einer Spielothek in Wiesbaden, um das Auto zu besichtigen. V gibt an, das Auto noch für eine Hochzeitsfeier zu benötigen und es danach an B zu übergeben. Zur Abwicklung des Kaufvertrags vereinbart man, sich wenige Tage später auf dem Parkplatz einer Tankstelle in Essen zu treffen. V trifft jedoch erst mit einigen Stunden Verspätung gegen 23:00 Uhr ein. Als Begründung gibt er an, in einen Stau und eine Polizeikontrolle geraten zu sein.

Der Kaufvertrag wird in dieser Nacht gegen 01:00 Uhr in einem Schnellrestaurant unterschrieben. B wird die Vorderseite einer Kopie des Personalausweises des angeblichen Eigentümers vorgelegt. Zwischen der Schreibweise des Namens und der Adresse im Kaufvertrag und den Zulassungsbescheinigungen ergeben sich dabei auffällige Abweichungen. Die durchgeführten Wartungen und Services sind im Kaufvertrag nur lückenhaft dokumentiert.

Außerdem geht aus den Unterlagen hervor, dass das Auto erst wenige Tage zuvor aus dem EU-Ausland nach Deutschland eingeführt und hier mit Kurzzeitkennzeichen zugelassen worden war.

B gibt wie vereinbart sein altes Auto für 60.000 € bei V in Zahlung und zahlt weitere 70.000 € in bar für den Lamborghini. Er erhält dafür neben dem Lamborghini die beiden echten Zulassungsbescheinigungen I und II sowie die Fahrzeugschlüssel. Als B das Luxusauto auf sich anmelden will, stellt sich jedoch heraus, dass dieses zur Fahndung ausgeschrieben ist.

Als K vom Verbleib seines Lamborghini erfährt, verlangt er Herausgabe des Autos von B. Hat K gegen B einen Herausgabeanspruch?

Bearbeitervermerk: Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist gegeben und braucht nicht geprüft zu werden.

Lösung

K könnte gegen B ein **Herausgabeanspruch** aus **§ 985 BGB** zustehen.

I. Dafür müsste der Lamborghini im **Eigentum des K** stehen. K war ursprünglich Eigentümer des Lamborghini. Fraglich ist, ob er sein Eigentum daran verloren hat.

Leitsätze

1. Zu den objektiven Mindestanforderungen eines gutgläubigen Erwerbs an einem Kfz gehört, dass sich der Erwerber den „Kraftfahrzeugbrief“ vorlegen lässt, um die Berechtigung des Veräußerers zu prüfen.

2. Auch, wenn der Veräußerer im Besitz des Fahrzeugs und der Zulassungsbescheinigungen ist, kann der Erwerber gleichwohl bösgläubig sein, wenn besondere Umstände seinen Verdacht erregen mussten und er diese unbeachtet lässt.

3. Erforderlich ist eine Gesamtschau aller Umstände, zu der auch Ort und Zeit des Kfz-Verkaufs gehören. Beim Straßenverkauf von gebrauchten Luxusautos ist besondere Vorsicht geboten.

Prüfungsschema: § 985 BGB

1. Eigentum des Anspruchstellers
2. Besitz des Anspruchsgegners
3. Kein Recht zum Besitz
4. Rechtsfolge: Herausgabeanspruch

Die Eigentumslage lässt sich am besten **historisch/chronologisch** prüfen.

Die vier Arten des gutgläubigen Erwerbs:
 § 929 S. 1 ⇒ § 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB
 § 929 S. 2 ⇒ § 932 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BGB
 §§ 929 S. 1, 930 ⇒ § 933 BGB
 §§ 929 S. 1, 931 ⇒ § 934 BGB

Nachzulesen in: AS-Skript Sachenrecht 1 (2023), Rn. 200 ff.

Gegenstand des guten Glaubens ist das Eigentum des Veräußerers an der Sache. Dies gilt auch für die Ausnahmekonstellation, in der sich der Veräußerer zwar nicht als Eigentümer der Sache ausgibt, in der sich jedoch eine andere Person im Besitz der Sache befindet und sich als Vertreter des Eigentümers ausweist. Hier wendet die h.M. § 932 Abs. 2 BGB an. Denn aus Sicht des Erwerbers macht es bei wertender Betrachtung keinen Unterschied. Beide Male gründet der gute Glaube des Erwerbers auf der Besitzverschaffungsmacht des Veräußerers (Vgl. MüKoBGB § 932 Rn. 33.).

Vgl. BGH, NJW 1996, 2226, 2227

Auch, wenn dem Erwerber ein **gefälschter „Kraftfahrzeugbrief“** vorgelegt wird und er diese Fälschung nicht erkennt, treffen den Erwerber – soweit es keine anderen Verdachtsmomente gibt – **keine weiteren Nachforschungspflichten** (BGH RÜ 2013, 409).

Seit dem 01.10.2005 heißt der **Fahrzeugbrief** nicht mehr Kfz-Brief, sondern wird als **Zulassungsbescheinigung Teil II** bezeichnet. Der Kfz-Schein ist die Zulassungsbescheinigung **Teil I**.

1. K könnte sein Eigentum durch **Einigung und Übergabe** gemäß **§ 929 S. 1 BGB an A** verloren haben. Mit dieser einigte er sich jedoch gerade nicht auf einen Eigentumsübergang, sondern nur auf den Abschluss eines **Mietvertrags** i.S.d. **§ 535 BGB**. K hat sein Eigentum also nicht an A verloren.

2. K könnte sein Eigentum durch **Einigung und Übergabe** gemäß **§ 929 S. 1 BGB an B** verloren haben. Zwischen K und B kam es jedoch nie zu einer solchen Vereinbarung. Zwar wurde B der Lamborghini von V übergeben, dieser war jedoch gerade nicht von K beauftragt worden, das Auto zu verkaufen. Somit war **V nicht verfügungsbefugt** und handelte als **Nichtberechtigter**.

3. Fraglich ist, ob B den Lamborghini **gutgläubig** i.S.d. **§§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB von V erworben** hat.

Demnach wird der Erwerber durch eine durch Einigung und Übergabe des unmittelbaren Besitzes erfolgte Veräußerung auch dann Eigentümer, wenn die **Sache nicht dem Veräußerer gehört**, es sei denn, dass er zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung nicht in gutem Glauben war.

Nach **§ 932 Abs. 2 BGB** ist der Erwerber **nicht in gutem Glauben**, wenn ihm **bekannt** oder aufgrund **grober Fahrlässigkeit unbekannt** ist, dass die **Sache nicht dem Veräußerer gehört**.

a) K wusste zwar, dass V nicht Eigentümer des Lamborghinis war, ihm war jedoch **nicht positiv bekannt**, dass **V nicht verfügungsbefugt** war.

b) K könnte indes grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sein. Unter **grober Fahrlässigkeit** wird ein Handeln verstanden, bei dem die im Rechtsverkehr **erforderliche Sorgfalt** den gesamten Umständen nach **in ungewöhnlich großem Maße verletzt** worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, **was jedem hätte einleuchten müssen**.

Dabei gilt ein streng **objektiver Maßstab**. Der **Rechtsverkehr** soll sich auf **verbindliche Mindestanforderungen** einstellen können, sodass eine Entlastung wegen fehlender subjektiver Fahrlässigkeit ausscheidet.

Zu den objektiven Mindestanforderungen eines gutgläubigen Erwerbs an einem Kfz gehört, dass sich der Erwerber **den „Kraftfahrzeugbrief“ vorlegen** lässt, um die **Berechtigung des Veräußerers** zu prüfen.

Hier wurden K die **Original-Zulassungsbescheinigungen I und II** sowie eine **Kopie des Personalausweises des Eigentümers** vorgelegt. Allerdings ergab sich aus den Zulassungsbescheinigungen gerade **nicht die Befugnis des V**, das Auto für K zu veräußern. Auch die Vorlage des Personalausweises reicht nicht aus, um eine **Bevollmächtigung** glaubhaft zu belegen. B verließ sich vielmehr ausschließlich auf das Wort des V, ohne selbst Kontakt zu K aufzunehmen.

Die **besonderen Umstände des Verkaufs** könnten hier dafür sprechen, dass B **weitere Nachforschungen hätte anstellen müssen**, obwohl ihm die Zulassungsbescheinigungen I und II vorgelegt worden waren.

„[24] ... Auch, wenn der Veräußerer im Besitz des Fahrzeugs und des Briefes ist, kann der Erwerber gleichwohl bösgläubig sein, wenn **besondere Umstände seinen Verdacht erregen** mussten und er diese unbeachtet lässt.“

Dabei sind im Rahmen einer **Gesamtschau alle Umstände des Einzelfalls** heranzuziehen.

„[27] ... Besondere Vorsicht war hier ... vor dem Hintergrund angezeigt, dass es sich um ein **Luxusfahrzeug handelt**, das erst **wenige Tage vor dem Verkauf aus dem EU-Ausland nach Deutschland eingeführt** und hier mit **Kurzzeitkennzeichen** zugelassen worden war.“

[26] ... Dies gilt umso mehr, als die **Schreibweise des Namens und der Adresse in den Zulassungsbescheinigungen von der vorgelegten Kopie des Personalausweises bzw. dem Kaufvertrag abweicht.**

[27] ... Ungewöhnlich war zudem, dass [V] offenbar **sofort zur Inzahlungnahme eines Fahrzeugs des [B] unter Anrechnung auf den Kaufpreis bereit [war], ohne zuvor mit dem vermeintlichen Eigentümer Rücksprache zu halten und ohne dass sich dieser das Fahrzeug ansieht oder sich zumindest Lichtbilder und Papiere des Fahrzeugs übersenden lässt.**

Auffällig ist außerdem, dass es sich um einen **Straßenverkauf** handelt, der auf dem **Parkplatz einer Spielothek** und später zu **Nachtzeiten in einem Schnellimbiss** stattfand.

„[31] Ein Straßenverkauf im Gebrauchtwagenhandel gebietet besondere Vorsicht, weil er erfahrungsgemäß das **Risiko der Entdeckung eines gestohlenen Fahrzeugs mindert.**“

Auch erscheint wenig nachvollziehbar, warum der (angebliche) Vermittler eines Luxusautos berechtigt gewesen sein soll, das **Fahrzeug für eine private Hochzeit zu nutzen**. Hinzu kommt der nur **lückenhaft ausgefüllte Kaufvertrag**.

„[35] ... Gerade bei Luxusfahrzeugen wird aber üblicherweise Wert auf eine **lückenlose Dokumentation der durchgeführten Wartungen und Services** gelegt ... Dass insbesondere Luxusfahrzeuge durch Vertragswerkstätten **„scheckheftgepflegt“** sind, stellt einen bei Vertragsverhandlungen üblicherweise maßgeblichen Umstand dar.“

Bei einer **Gesamtbetrachtung der genannten Umstände** ergeben sich für B **zahlreiche Auffälligkeiten**, die darauf hindeuten, dass es sich um ein illegal nach Deutschland eingeführtes Auto handelt und V weder der Eigentümer noch zu einer Verfügung über das Fahrzeug befugt ist.

Indem B den Lamborghini erwirbt, ohne nähere Nachforschungen zur Person des Eigentümers sowie zur Bevollmächtigung des V anzustellen, hat B deswegen **die ihm obliegenden Überprüfungsspflichten** im Zusammenhang mit der Vorlage der Zulassungsbescheinigungen **nicht erfüllt**.

B hat den Lamborghini deswegen **nicht gutgläubig** gemäß **§§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB erworben**. K ist also Eigentümer geblieben.

II. B hat den **unmittelbaren Besitz** an dem Fahrzeug erlangt.

III. B steht **kein Recht zum Besitz** zu.

K hat gegen B einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB.

Ass. Jur. Jannina Schäffer

Hier galt es hauptsächlich, den Sachverhalt „auszupressen“ und alle Informationen in der Lösung zu verarbeiten.

Weiterführender Hinweis: Nach **h.M.** ist **§ 952 Abs. 2 BGB analog** auf den **Kfz-Brief** anwendbar. Somit ist Eigentümer des Kfz-Briefes auch grundsätzlich derjenige, der Eigentümer des Fahrzeuges ist. **Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier.** Dazu auch AS-Skript Sachenrecht 1 (2023), Rn. 385.